

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Peter Haarers Beschreibung des Bauernkriegs 1525

Harer, Peter

Halle, 1881

Das 12. Cap

[urn:nbn:de:bsz:31-326211](#)

zeit zu haussen, denen ward der gemelst Georg Mezler zum Obersten Hauptm zu verordnet, vngesehen sie noch viel neben Hauptleuth vnd gute Ordnung hatten, daß sich schier ein jeder solchen Gewalts an maßt, mit besezung der Aempter vnd gereitschafft, als Kriegsleuth nach ihrem besten Vermögen rüsteten, siengen an vmb sich zu greissen, namen wo sie funden, erfordereten vnd zwangen die andern die nicht ziehen wolten, ihrem thun bey vnd anhängig zu seyn, mit betrawung, diejenigen die sich dessen wärgerten zu besuchen, vnd mit ihnen zu hausen. Damit haben sie sich gehäufft, vnd in kurzem schrecklich gemehret.

Das 12. Cap.

Wie sie Mergentheim das Schloß vnd die Statt,
auch anders mehr eyngommen.

Dogen also auf Mergentheim, ein hübschen Flecken, den Deutschen Herrn zugehörig, forderten denselben vff. Als aber die eynwohnende Bürger vor hin der Oberkeit widerpenfig, dann kurz verschiner Tagen, bey 500. Bürger, dem Apt zu Schönthal in sein Hoff daselbst gefallen, zween Tag vnd zweo Nacht darinn gelegen, an die 5. Jüder Weins aufgetrunken. Nach dem sie nun deßhalb durch ihre Herrschaften zu red gestellt, und befragt, was ihre Fürnemmen were? geantwortet, sie wolten das Zinsbuch haben, vnd draußer thun, was sie unbillig deucht. Darauff solcher Haussen Barren, ohne sonderliche Nötigung inngelassen worden, sielen ins Schloß daselbst, und dieweil sie da ein zimliche, ja überflüssige Proviant funden, lagerten sie sich etlich Tag der endts, prasten vnd schlempten, theilten was ihnen dienlich onder sich, überließen auch all umbligende Anflosser, gestalt sie dann etliche Graffen, Herrn, Edle vnd andere ins gemeyn angesprochen, auf ihre Seiten zu bringen, Namen das Schloß obwendig Mergentheim, den Deutschen Herrn zuständig, das Deutschhaus genannt, gewaltiglichen inn, plünderten vnd brandten dasselbig im boden auß, vnder vnd bey solcher erbaren Handlung, waren auch solcher deutschen Herren eygen gebröde, verlobte vnd geschworne

Diener, ic. Darnach haben sie das Kloster Schönthal auch inngenommen, die Mönch reformirt, ihnen alles, was sie im Kloster gutschattent, als Frucht, Wein, Eßenspeiß, Viehe, Haußratb vnd anders genommen, ihre Gesang: vnd andere Bücher zerrissen, die Fenster aufgeschlagen, vnd also [13] ihr Brüderliche Lieb gegen den guten Herren nach Türkischer Art, erwiesen vnd mitgetheilt.

Das 13. Cap.

Was solcher Hauffe gegen dem Graffen von Hohenloe gehandlet.

Strebten also für daß in die Graffschafft Hohenloe, vff Ehringen, welcher Graffen Bawren im Hohenloischen Lande den Flecken Ehringen schon inngenommen, vnd den Rath daselbst zum theil in Thurn geworffen, ic. Diese geselten sich zu denselben, zogen miteinander am Montag nach Indica, nachher Newenstein, allernächst darob gelegen, in welchem Flecken Graff Albrecht von Hohenloe sein gewöhnlich Haußhalten gehabt, namen das eyn, Nach dem nun gemeldter Graff, sampt seinem Bruder, Graff Georgen, hinweg kommen, haben sie die Bawren das Schloß ohne sondere nötigung in ihr Gewaltsam bracht, darin sich desz Graffen Gemahlin finden lassen, dieselb ist dem Obersten Capitain zu Fuß gefallen, verhoffentlich durch ihr klagendliche Bitt, etwan milderung bey ihnen zufinden, ihr aber kein erbärmbt ertheilt, sondern die sach dahin verhandelt worden, daß beede vermelte Graffen, am nachfolgenden Tag, zu iuen Bawren, gehn Newenstein chkommen, mit den Bawren handlung pflegen. Darauff miteinander in das frey Feld gezogen, alles Geschöß, (gestalt zu Ehringen auch bestehen) was im Schloß vnd Flecken gestanden, mit ihnen genommen, den Graffen vorgehalten, Es were gegenwärtigen Regiments vnd hellen Hauffen, ernstlicher will vnd meynung, daß sie beede Graffen, die 12. Artikel, so sie von Schönthal anhero geschickt, annemmen vnd geloben, auch alle diejenige, die sie gefangen hielten, [14] vnd Bürgschafft hetten thun müssen, frey, ledig vnd loß geben solten, mit beger, daß-